



**STADT
PREGARTEN**

Bürgerservice

Jutta Walch

jutta.walch@pregarten.ooe.gv.at
www.pregarten.at

AZ: 770-2014-W

**Verordnung
des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Pregarten, mit der die Verordnung über die
Einhebung einer Tourismusabgabe geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBL. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pregarten in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung) vom 15. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird mit Euro 1,- festgelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 15.1.2014

Abgenommen am: 31.1.2014

STADTAMT PREGARTEN
STADTPLATZ 12
4230 PREGARTEN

MO 7⁰⁰ – 12³⁰ 13³⁰ – 18⁰⁰
DI 8⁰⁰ – 12³⁰
MI 8⁰⁰ – 12⁰⁰
DO 8⁰⁰ – 12³⁰ 13³⁰ – 18⁰⁰
FR 8⁰⁰ – 12⁰⁰

UID: ATU23406204 DVR: 0080705



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde PREGARTEN über die
Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö.
Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das
Landesgesetz LGBl. NR. 94/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine
Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben
und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. In einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. In einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,19 Euro;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,75 Euro.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten
abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

- Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die
Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe der 15. des auf die Einhebung
dem Einhebungszeitraum folgenden Monats festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in
Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 16.9.2011

Abgenommen am: 3.10.2011